

**Forum Glas e.V.**  
**Verein zur Förderung der Glasgeschichte und Glasgestaltung**  
**in der Deister-Süntel-Region**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Forum Glas e.V. – Verein zur Förderung der Glasgeschichte und Glasgestaltung in der Deister-Süntel-Region“. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter VR 101017.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Münster am Deister. Gerichtsstand ist Hameln.

**§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
  - 1.1 durch die Erforschung und Dokumentation der *Geschichte der Glasherstellung* in der Deister- Süntel-Osterwald-Region,
  - 1.2 durch stadtbildprägende *Glasskulpturen* in Bad Münster,
  - 1.3 durch *Ausstellungen* über *Glasgestaltung* in Gegenwart und Vergangenheit und *Exkursionen* zu Glasmuseen und deren Ausstellungen,
  - 1.4 durch die Vermittlung handwerklicher *Techniken der Glasgestaltung*.
2. Alle Aktivitäten sollen getragen sein von dem *Ziel*, die Menschen an den *Mythos Glas* als einen der ältesten Werkstoffe der Menschheit *heranzuführen* und zu *begeistern*.
3. Die *Arbeit mit Kindern* und *Jugendlichen* soll einen hohen Stellenwert haben.

**§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 5 Mitgliedschaft**

1. *Mitglieder* des Vereins können alle *natürlichen* und *juristischen Personen* werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder übernehmen die Verpflichtung, sich für die Ziele und Aufgaben des Vereins einzusetzen.

2. Bei außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Mehrheit über die Verleihung einer *Ehrenmitgliedschaft*.

3.1 Die *Mitgliedschaft endet* durch Tod bei natürlichen Personen, durch Erlöschen bei juristischen Personen, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

3.2. Die *Austrittserklärung* ist bis spätestens zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

3.3. Der *Ausschluss* kann erfolgen, wenn die Bestimmungen der §§ 2,3 und 6 gröblich verletzt oder das Ansehen des Vereins schwerwiegend geschädigt worden ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit nach Anhörung des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet bei Ausschluss sofort.

## **§ 6 Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beiträge sind im *ersten Quartal* des Geschäftsjahres zu entrichten. Sie werden in der Regel im *Bankeinzugsverfahren* eingezogen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt den *Vorstand*, nimmt den *Rechenschaftsbericht* des Vorstandes entgegen und *entlastet* den Vorstand. Ferner entscheidet sie über *Satzungsänderungen* und die *Auflösung* des Vereins.

Sie wählt aus ihrer Mitte zwei *Kassenprüfer/-innen* jeweils für zwei Jahre, aber um ein Jahr versetzt, so dass jährlich ein Kassenprüfer / eine Kassenprüferin gewählt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird *einmal im Geschäftsjahr* – spätestens zum 30.6. – sowie im Bedarfsfall von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle dem/der Stellvertreter/-in unter Bekanntgabe der *Tagesordnung drei Wochen* vor der Versammlung *schriftlich einberufen*. In eiligen Fällen genügt eine Einladungsfrist von vier Kalendertagen. Die *Erweiterung der Tagesordnung* ist mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist *beschlussfähig*.

3. Bei *Abstimmungen* hat jedes Mitglied *eine Stimme*, die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit *einfacher Mehrheit* der anwesenden Mitglieder *offen* gefasst. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt. Für eine *Satzungsänderung* ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.

4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem *Vorsitzenden* oder im Verhinderungsfalle von einem anderen Mitglied des Vorstandes *geleitet*. Von den *Beschlüssen* der Versammlung ist ein *Protokoll* zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand *leitet* die *Vereinsgeschäfte* in gemeinsamer Verantwortlichkeit. Er *entscheidet* über die Verwendung der verfügbaren *Mittel* und die *Berufung von Beiratsmitgliedern*.

2. Der Vorstand besteht aus:

- der/dem *Vorsitzenden*,
- der/dem *stellvertretenden Vorsitzenden*,
- einem *Vorstandsmitglied* für den Bereich *Glasgeschichte*,
- einem *Vorstandsmitglied* für den Bereich *Glasgestaltung*,
- einem *Vorstandsmitglied* für den Bereich *Projektlogistik*
- der/dem *Schatzmeister/-in*,
- der/dem *Schriftführer/-in*.

Der Vorstand kann bei Bedarf bis zu zwei Beisitzer/-innen wählen.

3. Der *Vertretungsvorstand* i.S. des BGB § 26 besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsfähig.

4. Amtsdauer und Nachwahl

(1) Die Vorstandsmitglieder werden mit *einfacher Mehrheit* von der Mitgliederversammlung für die Dauer von *zwei Jahren gewählt* und führen danach die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

(2) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ersetzen. Die Zuwahl ist in jedem Fall auf die restliche Amtszeit des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig. Das gilt auch für außerhalb des satzungsgemäßen Wahlturnus durch die Mitgliederversammlung nachgewählte Vorstandsmitglieder.

5. Der/die Vorsitzende lädt zu *Vorstandssitzungen* mit einer Tagesordnung ein. Der Vorstand ist *beschlussfähig*, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen *Umlaufverfahren* oder auch per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.

6. Ehrenamtliche Tätigkeit – Vergütungen im Ausnahmefall

(1) Die Ämter des Vereinsvorstands werden *grundsätzlich ehrenamtlich* ausgeübt.

(2) *Pauschale* oder *anlassbezogene Tätigkeitsvergütungen* für einzelne Mitglieder sind durch Vorstandsbeschluss zulässig.

7. Der *Rücktritt* vom Vorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden oder dem gesamten Vorstand erklärt werden.

## § 10 Beirat

1. Durch Vorstandsbeschluss kann der Vorstand *Persönlichkeiten* in den Beirat berufen, die sich den *Zielen und Projekten* des Vereins *verbunden* fühlen und die Aktivitäten des Vereins durch fachlichen Rat oder auf andere Weise unterstützen.

2. Der/die Vorsitzende übernimmt für den Beirat die Geschäftsführung und leitet die Sitzungen, die nach Bedarf oder auf Wunsch einzelner Beiratsmitglieder stattfinden.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit *Zwei-Drittel-Mehrheit* der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins *beantragen*. Wird diesem Antrag auf einer weiteren Mitgliederversammlung wiederum mit einer *Zwei-Drittel-Mehrheit zugestimmt*, ist der Verein aufzulösen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das *Vermögen* des Vereins an die *Stadt Bad Münster* mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für *gemeinnützige Zwecke der Heimatpflege und Heimatkunde* zu verwenden und vorhandene *Sammlungen bzw. Dokumentationen* für die Stadt zu erhalten, indem sie in die Obhut des *Museum Bad Münster* gegeben werden.

**Beschlossen durch die Gründungsversammlung in Bad Münster am 28. März 2006.  
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. April 2013, vom 18. Juni 2014 sowie vom 23. April 2018. Letzte Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover am 01.10.2018.**